

Ist eine Privatisierung des Strafvollzuges verfassungswidrig?

Angesichts der hohen finanziellen Haushaltsdefizite in den Bundesländern hält die Diskussion über eine Privatisierung des Strafvollzuges an. Für viele betroffene Be-
dienstete der Justizvollzugsanstalten bedeutet diese Diskussion das Herannahen
eines Gespenstes, da die bisherigen großen Privatisierungen von staatlichen Unter-
nehmungen deutlich von dem Ergebnis gekennzeichnet sind, dass ein rigoroser Per-
sonalabbau betrieben wurde. Gleichzeitig entstand demgegenüber ein flächen-
deckender Qualitätsverlust und für die Bürger trotz Personaleinsparungen eine nicht
unerhebliche Kostensteigerung.

Die Diskussion um eine vollständige Privatisierung des Strafvollzuges erscheint in-
dessen als unsinnig, da der Strafvollzug verfassungsrechtlich eine klassisch hoheitli-
che Staatsaufgabe ist, die unter dem Schutz des Rechtsstaatsprinzips des Artikel 20
Abs. 3 GG steht. Gemäß Artikel 79 Abs. 3 GG können die in Artikel 20 GG niederge-
legten Grundsätze – also auch das Rechtsstaatsprinzip – nicht durch eine Änderung
des Grundgesetzes außer Kraft gesetzt werden.

Das Rechtsstaatsprinzip widerspricht der Privatisierung von hoheitlichen Staatsauf-
gaben, da hierdurch diese bei ihrer Erfüllung ausschließlich vom Kriterium des priva-
ten Geldprofites beherrscht werden. Private Unternehmen handeln nach den Prinzi-
pien der Gewinnmaximierung und lassen sich bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben
nicht vom Gemeinwohl leiten. Das Kriterium des privaten Geldprofites steht in un-
überbrückbarem Gegensatz zum Gemeinwohlgedanken des Rechtsstaatsprinzips.
Die Privatisierung des Strafvollzuges wäre daher verfassungswidrig.

Bei dieser Verfassungslage ist daher nicht zu erwarten, dass man künftig in Deutsch-
land – anders als in den USA – mit Gefängnisaktien hohe Gewinne an der Börse ein-
streichen kann.

Bad Münstereifel, den 2. Januar 2006

Dohmen

Oberstaatsanwalt